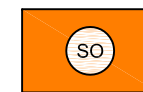


Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

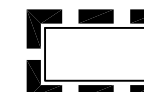


Sondergebiet Golfplatz

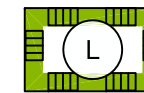
Für das Sondergebiet Golfplatz werden darüber hinaus folgende Regelungen getroffen:

- Beschränkung des Golfbetriebs auf eine 150 m breite Zone entlang der Straße im November bis März (Winterspielzone); außerhalb dieser Winterspielzone sind Pflegemaßnahmen vom 1. Nov. bis 25. März nicht zulässig; notwendige Pflegemaßnahmen aufgrund hoher Temperaturen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- Anlage eines zusätzlichen, parallel zur Straße verlaufenden Grabens/Grabenabschnitte in der Zone von 150 m bis 200 m zur optischen Abschirmung des Winterspielbetriebes zur Winterruhezone und zur Erweiterung der Röhrichtgräben
- Anlage von Röhrichtgräben als Abgrenzung zum Unterhaltungsgebäude und zu den Wetterschutzhütten
- Anlage von naturmah zu entwickelnden Teichen mit dauerhafter Wasserführung im Bereich der Roughs
- Mahd der gesamten Golfplatzfläche (Roughs, Gewässerrandstreifen) im Oktober; hierbei ist auf den Roughs und Gewässerrandstreifen eine Höhe von ca. 7 cm anzustreben.
- Jeweils nur einseitige Mahd der Gräben pro Jahr im September/Oktober; es ist ein längerer Pflegerythmus für Altschilfgräben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu gewährleisten
- Keine Anpflanzung von Sträuchern oder Bäumen sowie Verhinderung einer stärkeren Verbuschung der Gewässerrandstreifen; Anpflanzungen von Gehölzen nur im festgesetzten Bereich am Unterhaltungsgebäude sowie angrenzend an die Straßenparzelle.
- Beantragung der Erklärung des Golfplatzes zum Befriedeten Bezirk
- Es sind keine Vergrümnungsmaßnahmen zulässig
- Keine Dränage der Roughs; Ableitung des überschüssigen Niederschlagswassers über die Roughs sowie der Dränagen der Tees und Greens in die Gräben und Mulden
- Anlage von Wetterschutzhütten nur in der Winterspielzone.
- Absolutes Betretungs- und Ballsuchverbot in den Gewässerrandstreifen und den Gräben während der Brutzeit der Röhrichtbrüter (April bis Juli), außerhalb dieser Zeit nur bei gemähten Beständen; absolutes Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Röhrichtbeständen bei der Ballsuche
- Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Röhricht- und Wiesenbrüter und der Hauptzugzeit, d.h. nicht vom 1. November bis 15. Juli. Kann dieser Zeitrahmen nicht eingehalten werden oder verlagert sich die Brut- und Zugzeit klimabedingt, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung nach § 62 BNatSchG bei der Zerstörung von Brutbereichen oder Arbeiten in direkter Nähe der Niststandorte oder Rastbereiche notwendig.
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung für alle Erschließungs- und Baumaßnahmen sowie - beginnend mit der Aufnahme des Spielbetriebes - eines fünfjährigen Monitoringprogramms um den Erfolg der ökologischen Maßnahmen zu überprüfen.
- Die Nebenbestimmungen der Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 25 "Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens" vom 02.05.2013 sind einzuhalten.

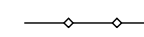
2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes



Landschaftsschutzgebiet LSG 25 :
"Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens - V-63"



Erdgas-Hochdruckleitung DN 100

Präambel

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Esens diese 89. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Esens, den _____

Samtgemeindebürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss Esens hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2005 die Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.05.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Esens, den _____

Samtgemeindebürgermeister

2. Planunterlage

Kartengrundlage Flächennutzungsplan:

Deutsche Grundkarte Originalmaßstab 1:5000
Blatt Nr.: Ostbense und Seriem
Herausgegeben vom 2311/5 u. 2311/6 Katasteramt Wittmund

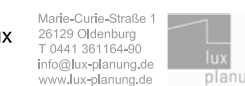
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch
das Katasteramt Wittmund

3. Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Helmut Blöcher Tel.: 02732/5933-0 Vorentwurf: 17.05.2006
Architekt BDA Fax: 02732/593360 Entwurf:
06.08.2006
Ausser dem Schlag 11
57223 Kreuztal

Überarbeitet durch:

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux
Technische Mitarbeit: D. Nordhofen



Oldenburg, den 19.09.2013

4. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 06.08.2009 dem Entwurf der 89. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.09.2009 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben vom 28.09.2009 bis 29.10.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Esens, den _____

Samtgemeindebürgermeister

5. Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am _____ die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom _____ bis _____ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Esens, den _____

Samtgemeindebürgermeister

6. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 89. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Esens, den _____

Samtgemeindebürgermeister

7. Genehmigung

Die 89. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (AZ.: _____) vom heutigen Tag unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Wittmund, den _____

Landkreis Wittmund

(Unterschrift)

8. Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 89. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 89. Flächennutzungsplanänderung ist damit am _____ wirksam geworden.

Esens, den _____

Samtgemeindebürgermeister

9. Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 89. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Esens, den _____

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Esens 89. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Entwurf -

(Fassung für die erneute öffentliche Auslegung)

M. 1 : 5.000